

Amtsbote



Zerbst/Anhalt

Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt
mit den Ortsteilen Bias, Bone, Bonitz, Luso, Mühlsdorf und Pulsforde
Jahrgang 3 · Nummer 22 · Freitag, den 6. November 2009

Auf zum Zerbster Karneval!



Auftakt

zur 32. Session des Carnivalclubs
„Rot-Weiß“ Zerbst
ab 14.11.2009

„Zerbst geht langsam flöten -
alles kommt nach Köthen!“

Prinzenpaar Sandra I. und Marcus I.



Schlüsselübergabe am
14.11.09, 11.11 Uhr auf
der Schloßfreiheit

Bereitschaftsdienste

Für alle Notfälle

Dienstbereit

Einsatzleitstelle
des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
in Bitterfeld 0 34 93/5 13 -1 50

Notrufe

Feuerwehr/
Rettungsdienst 112
Polizei 110

Wichtige Rufnummern

Revierkommissariat
Zerbst/Anhalt 0 39 23/71 60
Stadtverwaltung
Zerbst/Anhalt 0 39 23/75 40
Bau- und Wohnungs-
gesellschaft
Zerbst GmbH 08 00/7 74 26 20
Heidewasser
GmbH 0 39 23/61 04 15

Bereitschaftsdienst

Heidewasser GmbH 03 91/8 50 48 00
Abwasser- und
Wasserzweckverband
Elbe-Fläming 0 39 23/48 56 77

Strom

Nur Stadtgebiet Zerbst/Anhalt,
außer Pulsperforde
Stadtwerke Zerbst/Anhalt,
Stromversorgung 7 37 50
Altkreis Zerbst,
einschl. Pulsperforde: AVACON direkt
Hotline: 01 80/1 28 22 66

Tierkliniken

Magdeburg,
Ebendorfer Str. 39 03 91/7 31 86 40
Wittenberg/Piesteritz
Fröbelstr. 25 0 34 91/66 30 15

Zahnärztlicher Bereitschafts- dienst Zerbst/Anhalt

Sprechzeiten 9.00 - 11.00 Uhr in der Praxis,
danach telefonisch

07.11./08.11.2009

ZA B. Körper

Praxis Zerbst, Dobritzer Straße 24
Tel. 0 39 23/6 14 07

14.11./15.11.2009

Dr. B. Lux

Praxis Zerbst, Alte Brücke 10
Tel. 0 39 23/36 26

Spruch der Woche

*Toren und gescheite Leute
sind gleich unschädlich.
Nur die Halbnarren und die Halb-
weisen, das sind die Gefährlichen.*

Johann Wolfgang von Goethe

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für den Raum Zerbst/Anhalt

Zeitraum vom 06.11.2009 bis 19.11.2009

zum Redaktionsschluss lagen folgende Angaben vor:

Freitag, 06.11.2009

Herr Dr. F. Friedrichs
Praxis Zerbst, Krankenhaus
Tel. 0 39 23/73 90
Handy 01 71/5 56 58 61

Samstag, 07.11.2009

Herr Dr. F. Friedrichs
Praxis Zerbst, Krankenhaus
Tel. 0 39 23/73 90
Handy 01 71/5 56 58 61

Sonntag, 08.11.2009

Herr Dr. F. Friedrichs
Praxis Zerbst, Krankenhaus
Tel. 0 39 23/73 90
Handy 01 71/5 56 58 61

Montag, 09.11.2009

Frau DM Ulrich
Praxis Zerbst, Breite 58
Tel. 0 39 23/78 45 40
privat 01 77/2 88 68 35

Dienstag, 10.11.2009

Frau Dr. Chr. Schneider
Praxis Alte Brücke 45
(Seiteneingang)
Tel. 0 39 23/78 65 04
privat 0 39 23/20 67

Notdienstzeiten:

Montag von 19:00 Uhr, Dienstag von 19:00 Uhr, Mittwoch von 13:00 Uhr,
Donnerstag von 19:00 Uhr, Freitag von 13:00 Uhr, Samstag von 7:00 Uhr,
Sonntag von 7:00 Uhr jeweils bis 7 Uhr des darauf folgenden Tages

Der kassenärztliche Notdienst gilt nur außerhalb der Sprechzeiten der Hausarztpraxis. Bitte wen-
den Sie sich während der Sprechzeiten an Ihren Hausarzt bzw. dessen Vertretung.

Die Samstag-Notfallsprechstunden erfolgen von 9.00 bis 11.00 Uhr in der Praxis des Dienst habenden
Arztes. In dieser Zeit erfolgen keine Hausbesuche.

In lebensbedrohlichen Fällen
Auskünfte über Notdienst

ärztliche Hilfe über Notruf
Einsatzleitstelle Bitterfeld

Tel. 112
Tel. 0 34 93/51 31 50

Bereitschaftsdienst der Apotheken vom 06.11.2009 bis 19.11.2009

Redaktionsschluss am 27. Oktober 2009

Freitag, d. 06.11.2009

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

Samstag, d. 07.11.2009

Bären-Apotheke Zerbst/Anhalt

Sonntag, d. 08.11.2009

Raben-Apotheke Zerbst/Anhalt

Montag, d. 09.11.2009

Drei-Linden-Apotheke Loburg

Dienstag, d. 10.11.2009

Jever-Apotheke Zerbst/Anhalt

Mittwoch, d. 11.11.2009

Katharina-Apotheke

Zerbst/Anhalt

Donnerstag, d. 12.11.2009

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

Freitag, d. 13.11.2009

Bären-Apotheke Lindau

Samstag, d. 14.11.2009

Raben-Apotheke Zerbst/Anhalt

Sonntag, d. 15.11.2009

Rats- und Stadtapotheke
Zerbst/Anhalt

Montag, d. 16.11.2009

Jever-Apotheke Zerbst/Anhalt

Dienstag, d. 17.11.2009

Katharina-Apotheke
Zerbst/Anhalt

Mittwoch, d. 18.11.2009

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

Donnerstag, d. 19.11.2009

Bären-Apotheke Lindau

Rats- und Stadtapotheke

Alte Brücke 37

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. (0 39 23) 24 62

Neue Apotheke Dessau-

er Str. 41 - 43

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. (0 39 23) 34 06

Raben-Apotheke Markt

25

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. (0 39 23) 34 81

- Katharina-Apotheke

Breite 21

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. (0 39 23) 7 37 40

- Bären-Apotheke

Flecken 4

39264 Lindau

Tel. (03 92 46) 331

- Drei-Linden-Apotheke

Markt 4

39279 Loburg

Tel. (03 92 45) 9 14 65

- Jever-Apotheke

Fritz-Brandt-Str. 6

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. (0 39 23) 48 70 70

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Zerbst/Anhalt

Vorläufige Tagesordnung der 6. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Stadtrates Zerbst/Anhalt

am Montag, dem 9. November 2009, 17:00 Uhr,
Rathaus, Schloßfreiheit 12, Raum 52

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zum öffentlichen Teil der Tagesordnung und Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26. Oktober 2009
4. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26. Oktober 2009 gefassten Beschlüsse
5. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Zerbst/Anhalt (Vergnügungssteuerersatzung)
- Beschlussvorlage 56/2009/I -
6. Beschlussfassung zur Aufstellung des Denkmals Katharina II.
- Beschlussvorlage 57/2009/II -
(Aufhebung des Beschlusses von 1998, Annahme des Denkmals als Geschenk, Aufstellungsort und Aufstellungstermin)
7. Mitgliedschaft der Stadt Zerbst/Anhalt im Verein „Naturpark Fläming e. V.“
- Beschlussvorlage 54/2009/I -
8. Mitgliedschaft der Stadt Zerbst/Anhalt im „Verkehrsverein Zerbst e. V.“
- Beschlussvorlage 59/2009/II -
9. Bereitstellung einer überplanmäßigen Ausgabe - Verzinsung von Steuererstattungen
- Beschlussvorlage 60/2009/I -
10. Änderung der Geschäftsordnung für die Vertreter der Stadt Zerbst/Anhalt in der Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming-Zerbst
- Beschlussvorlage 62/2009/I -
(Änderung aufgrund der Gemeindegebietsreform)
11. Anfragen, Anträge und Anregungen
12. Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Änderungsanträge zum nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung und Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung
2. Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26. Oktober 2009
3. Vergabeangelegenheit nach VOL
- Beschlussvorlage 64/2009/I -
4. Anfragen, Anträge und Anregungen
5. Mitteilungen
6. Schließung der Sitzung

Behrendt

Bürgermeister und Vorsitzender des Ausschusses

Die endgültige Tagesordnung wird durch Aushang im Rathaus, Schloßfreiheit 12, Eingang Wächtergang, öffentlich bekannt gemacht.

Vorläufige Tagesordnung der 5. Sitzung des Stadtrates Zerbst/Anhalt

am Mittwoch, dem 18. November 2009, 17:00 Uhr,
Stadthalle, Faschsaal

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zum öffentlichen Teil der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 4. Sitzung des Stadtrates am 21. Oktober 2009
4. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
5. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Zerbst/Anhalt (Vergnügungssteuerersatzung)
- Beschlussvorlage 56/2009/I -
6. Beschlussfassung zur Aufstellung des Denkmals Katharina II.
- Beschlussvorlage 57/2009/II -
7. Mitgliedschaft der Stadt Zerbst/Anhalt im Verein „Naturpark Fläming e. V.“
- Beschlussvorlage 54/2009/I -
8. Mitgliedschaft der Stadt Zerbst/Anhalt im Verkehrsverein Zerbst e. V.
- Beschlussvorlage 59/2009/II
9. Änderung der Geschäftsordnung für die Vertreter der Stadt Zerbst/Anhalt in der Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming-Zerbst
- Beschlussvorlage 62/2009/I -
(Änderung aufgrund der Gemeindegebietsreform)
10. Nachwahl von 10 weiteren städtischen Vertretern in die Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming-Zerbst
- Beschlussvorlage 63/2009/I -
(Die Nachwahl von Vertretern der neuen Ortsteile erfolgt aufgrund der Änderung der Geschäftsordnung - Siehe Beschlussvorlage 62/2009/I)
11. Behandlung des Antrages des Stadtrates K.-H. Wallwitz (UWZ) zur Aufstellung von Hundetoiletten
- Antrag-Nr. 1/2009 -
12. Rücknahme der Beschlussvorlage 529/2009/III zum Antrag einer Investorengruppe an die Stadt Zerbst/Anhalt zur möglichen Nutzung der Schlossruine einschließlich Teile des Schlossgartens durch den Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt
13. Anfragen, Anträge und Anregungen
14. Schließung der Sitzung
15. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Änderungsanträge zum nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung und Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung
2. Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der 4. Sitzung des Stadtrates am 21. Oktober 2009
3. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
4. Grundstücksangelegenheit
- Beschlussvorlage 58/2009/III -
5. Rücknahme der Beschlussvorlage 514/2009/III - Wirtschaftsförderungsangelegenheit - durch den Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt
6. Anfragen, Anträge und Anregungen
7. Schließung der Sitzung

Bustro

Stadtratsvorsitzender

Die endgültige Tagesordnung wird durch Aushang im Rathaus, Schloßfreiheit 12, Eingang Wächtergang, öffentlich bekannt gemacht.

Neufassung

der Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt hat aufgrund der §§ 2, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 21. Oktober 2009 folgende Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Zerbst/Anhalt.

(2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die

- a) Einwohner der Stadt Zerbst/Anhalt waren oder
- b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.

(3) Auf den Ortsteilfriedhöfen dürfen nur diejenigen Personen bestattet werden, die

- a) Einwohner des dazugehörenden Ortsteils waren oder
- b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.

(4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Zerbst/Anhalt.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigen öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Stadt Zerbst/Anhalt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt Zerbst/Anhalt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Nutzungsrechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Stadt Zerbst/Anhalt betreten werden.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten eines Friedhofsteiles vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt Zerbst/Anhalt sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen (Fahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrsordnung) aller Art zu befahren (außer Fahrräder und Fahrzeuge der Stadt Zerbst/Anhalt, Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung, Hinterbliebene mit Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle),
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- oder Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulegen,
- h) Hunde unangeleint mitzuführen,
- i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen, Blumen oder Zweige abzuschneiden oder abzureißen,
- j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- k) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern.

Die Stadt Zerbst/Anhalt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Stadt Zerbst/Anhalt. Sie sind mindestens 10 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Dienstleistungserbringer

(1) Die Dienstleistungserbringer haben der Stadt Zerbst/Anhalt vor Aufnahme ihrer gewerblichen Tätigkeit die Dienstleistungserbringung unter Angabe von Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie den Termin für die geplanten Arbeiten anzuzeigen.

(2) Die Stadt Zerbst/Anhalt kann verlangen, dass der Dienstleistungserbringer einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist. Anerkannt werden dabei auch die von in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherern ausgestellten Bescheinigungen, dass ein solcher Versicherungsschutz besteht. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann eine zusätzliche Sicherheit verlangt werden.

(3) Die Dienstleistungserbringer müssen die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Friedhofssatzung enthalten sind und die auf ihr beruhenden sowie alle sonstigen das Friedhofswesen betreffenden Vorschriften beachten. Sie haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachten Schäden.

(4) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen auf den Friedhöfen montags - freitags während der Öffnungszeiten und samstags von 7:00 bis 13:00 Uhr ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach jeder Durchfahrt zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen an Samstagen sind Bestattungsunternehmen, die auf den Friedhöfen eine Bestattung oder Beisetzung vornehmen.

(5) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die Hauptwege mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen im Schrittempo befahren. Bei Frostaufbruch, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen kann das Befahren der Wege untersagt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Maschinen dürfen auf den Friedhöfen nur auf den von der Stadt Zerbst/Anhalt vorgehaltenen Stellen gelagert werden.

Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Stadt Zerbst/Anhalt kann Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften des § 6 verstoßen, die gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Zur Bestattung von Leichen und zur Beisetzung von Urnen muss die Sterbeurkunde vorgelegt werden. Für die Beisetzung von Urnen ist außerdem eine Einäscherungsbescheinigung erforderlich.

(2) Vor der Bestattung bzw. Beisetzung ist die Beratung durch die Mitarbeiter der Stadt Zerbst/Anhalt erforderlich. (Grabstättenauswahl vor Ort, Gebühreninformation)

(3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Stadt Zerbst/Anhalt setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen fest.

Die Bestattung/Beisetzung erfolgt regelmäßig montags - freitags bis 16:00 Uhr, samstags bis 14:00 Uhr.

Bestattungen/Beisetzungen außerhalb der festgelegten Zeiten bedürfen der Genehmigung.

(5) Die Erdbestattung oder Einäscherung soll innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

(6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, zu einem Erwachsenenleichen zusätzlich eine Totgeburt oder den Leichnam eines Kindes unter einem Lebensjahr oder eine Urne in einem Sarg zu bestatten.

Mit Zustimmung der Stadt Zerbst/Anhalt können auch gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge und Urnen

Särge müssen aus umweltverträglichem Material gefertigt sein, das innerhalb der Ruhezeiten für Leichen zersetzbar ist. Entsprechendes gilt für die Bekleidung der Leiche, für Sargzubehör und Sargausstattung. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 9

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Stadt Zerbst/Anhalt ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Tiefgräber sind nicht zugelassen.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör einschl. Pflanzen vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 10

Ruhezeit

(1) Auf dem Heidedorfriedhof Zerbst/Anhalt beträgt die Ruhezeit für die Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind und für Aschen 15 Jahre, im Übrigen 20 Jahre.

(2) Auf den Ortsteilfriedhöfen beträgt die Ruhezeit für Leichen und Aschen 25 Jahre.

(3) Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung oder Beisetzung. Mit der Umbettung gemäß § 11 beginnt keine neue Ruhezeit.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Zerbst/Anhalt.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht gestattet. Aus- und Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen und aus Baumreihengräbern sind nicht möglich.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Zerbst/Anhalt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(5) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(6) Die Ausgrabung bzw. Umbettung kann durch Beauftragte der Stadt Zerbst/Anhalt erfolgen. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Die Kosten der Umbettung einschließlich Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Art der Grabstätte

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Gemeinschaftsanlagen
- d) Baumgrabstätten
- e) Ehrengrabstätten

Diese Grabstätten stehen nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung. Die konkrete Auswahl an Grabstätten für die einzelnen Friedhöfe ergibt sich aus dem Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Zerbst/Anhalt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13**Nutzungsrecht**

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes erhält als Beleg eine „Graburkunde“. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie der Wohnungswechsel des Inhabers sind der Stadt Zerbst/Anhalt schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden. § 11 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 9 bleiben davon unberührt.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den Ehegatten
- b) auf die Kinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter)a bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(5) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.

(6) Bei Abgabe oder dem Einzug des Nutzungsrechtes der Grabstätte kann die Stadt Zerbst/Anhalt über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen der Bestattungen entschädigungslos wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für belegte oder teilbelegte Grabstätten besteht nicht.

§ 14**Reihengrabstätten**

(1) Reihengräber sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) In jedem Erdreihengrab dürfen zusätzlich zwei Urnen beigelegt werden, wenn die Ruhezeit der Urnen die Ruhezeit des Erdreihengrabes nicht überschreitet.

(3) Auf Antrag ist die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte vor Ablauf der Ruhezeit unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet
- b) Zahlung einer Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit
- c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Zubehör sind durch den Antragsteller abzuräumen und zu entsorgen.

§ 15**Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen bzw. Beisetzungen von Urnen, an denen im Todesfall auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

Auf dem Heidedorfriedhof der Stadt Zerbst/Anhalt beträgt das Nutzungsrecht für Erdwahlgräber 25 Jahre bzw. für Verstorbene vor Vollendung des 10. Lebensjahres und für Urnenwahlgräber 15 Jahre.

Auf dem Ortsteilfriedhof Bonitz beträgt das Nutzungsrecht für alle Gräber 25 Jahre.

(2) Das Nutzungsrecht kann auch bereits zu Lebzeiten erworben werden. Die Pflege der Grabstätte muss ab Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgen.

(3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jede Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigelegt werden. In jede Erdwahlgrabstätte dürfen pro Grabstelle zusätzlich zur Sargbestattung bis zu zwei Urnen beigelegt werden. Auf Antrag kann statt des Sarges auch eine Urne beigelegt werden.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte im Rahmen der Friedhofsplanung wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach dem zu diesen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.

(7) Auf Antrag ist die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten und teilbelegten Wahlgrabstätten, deren Ruhezeiten noch nicht beendet sind, unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Grabnutzungsgebühren für die verbleibende Nutzungszeit werden nicht erstattet,
- b) Zahlung einer Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit,
- c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Zubehör sind durch den Antragsteller abzuräumen und zu entsorgen.

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Auf Antrag kann die Grabnutzungsgebühr für die verbleibende Nutzungszeit nach Abzug einer Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung zurückerstattet werden.

(8) In Ausnahmefällen können auf Antrag mehrstellige Wahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit geteilt und einstellige Erdwahlgrabstätten in Urnenwahlgrabstätten umgewandelt werden, wenn die Möglichkeit dazu aufgrund der Lage und Größe der Grabstätte besteht.

§ 16**Gemeinschaftsanlagen**

(1) Gemeinschaftsanlagen sind Dauergrabanlagen für die Beisetzung von Urnen, welche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Es erfolgt keine Unterteilung in einzelne Grabstätten.

(2) Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.

(3) Die Herrichtung und Pflege der Anlagen obliegt der Stadt Zerbst/Anhalt. Die Pflegekosten sind Bestandteil der Friedhofsgebühr.

(4) Es werden unterschieden:

- a) Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung
Die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche. Der Bestattungsplatz wird nicht gekennzeichnet. Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt.
- b) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
Die Beisetzung erfolgt in einer mit Pflanzen gestalteten Fläche. Die Anlage ist mit einem Gemeinschaftsgrabmal ausgestattet, auf dem die Namen und Lebensdaten der dort Bestatteten aufgeführt sind. Für die Grabmalbeschriftung ist eine einmalige Gebühr zu zahlen. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet. Eine Steckvase oder ein Grablicht darf in das Pflanzbeet gesetzt werden.

§ 17 Baumgrabstätten

(1) Baumgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. Die Bestattung oder Beisetzung erfolgt unter einem Baum in einer Rasenfläche oder in einer mit Pflanzen gestalteten Fläche. Für Bäume, die absterben oder durch Naturgewalten oder andere Einflüsse geschädigt sind und entfernt werden müssen, erfolgt durch die Stadt Zerbst/Anhalt eine Ersatzpflanzung.

(2) Es werden unterschieden:

a) Baumreihengräber

Die Urnen werden in einer Rasenfläche unter einem vorhandenen Baum beigesetzt.

§ 16 Abs. (1) bis (3) gilt entsprechend. Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht gestattet.

Die Anbringung eines kleinen Schildes mit dem Namen und den Lebensdaten des Verstorbenen und/oder Symbolen sind am Baum möglich.

Die Kosten für das Namenschild sind durch den Erwerber des Grabes zu tragen.

Die Ablage von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet. Am Baum kann eine Steckvase oder ein Grablicht aufgestellt werden.

b) Baumpartnergräber

Baumpartnergräber sind Grabstätten für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen.

§ 16 Abs. (1) und (3) gilt entsprechend. Für die Grabstätte wird insofern ein Nutzungsrecht vergeben, um die Beisetzung einer 2. Urne unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren zu ermöglichen.

Die Urnen werden in einer einheitlich bepflanzten Fläche unter einem vorhandenen Baum beigesetzt. Das Aufstellen oder Legen eines Grabmales ist möglich. Die Größe der Grabmale ist in den Gestaltungsrichtlinien, welche Bestandteile dieser Friedhofssatzung sind, festgelegt. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet.

Eine Steckvase oder ein Grablicht kann in die Pflanzfläche gesetzt werden.

c) Baumwahlgräber

Baumwahlgräber sind Grabstätten für die Bestattung von bis zu 2 Särgen und 4 Urnen oder stattdessen bis zu 6 Urnen. § 15 Abs. (1) bis (3) und (5) bis (7) gilt entsprechend.

Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte wird keine zusätzliche Pflegegebühr erhoben.

Eine Teilung der Grabstätte ist nicht möglich.

Die Vergabe der Grabstätte erfolgt in einer Rasenfläche unter einem neu gepflanzten Baum oder Strauch. Die Baum- oder Strauchart ist vom Nutzungsberechtigten aus einer Artenliste (Anlage) auszuwählen.

Auf Antrag kann auch ein anderes Gehölz zugelassen werden, wenn die Wuchsform oder -größe mit der Grabstättengröße vereinbar ist und Nachbargrabstätten nicht unzulässig beeinträchtigt werden. Die Pflanzung des Gehölzes ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Er trägt die Kosten für das Gehölz, die Pflanzung und die 3-jährige Anwachspflege. Die Verkehrssicherungspflicht für das Gehölz obliegt der Stadt Zerbst/Anhalt.

Notwendige Schnittmaßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte durchgeführt.

Solange der Wunsch besteht, kann unter dem Gehölz eine individuelle Pflanzfläche angelegt werden, die durch den Nutzungsberechtigten zu pflegen ist. Die Pflege der Rasenfläche obliegt der Stadt Zerbst/Anhalt. Diese Pflegekosten sind Bestandteil der Friedhofsgebühr.

Die namentliche Kennzeichnung der Grabstätte durch stehende oder liegende Grabmale ist möglich. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Stadt Zerbst/Anhalt kann Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien einrichten. Für die Grabfelder können aus gestalterischen Gründen Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale und die Gestaltung und Bepflanzung der Grabfläche vorgeschrieben werden (Gestaltungsrichtlinien). Die Grabfelder werden in einem Belegungsplan ausgewiesen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien liegen soll.

Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsrichtlinien dieser Friedhofssatzung einzuhalten.

Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte auf einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien zugeteilt.

(4) Auf dem Heidedorfriedhof der Stadt Zerbst/Anhalt erfolgt das Abräumen der auf den Erdgräbern nach Bestattungen vorhandenen Kränze und Blumen und die Abfuhr des überflüssigen Bodens durch das Friedhofspersonal, welches auch den provisorischen Grabhügel anlegt. Diese Arbeiten werden, außer in den Wintermonaten, zwei bis sechs Wochen nach der Bestattung vorgenommen. Urnengräber sind vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

(5) Auf den Ortsteilfriedhöfen erfolgt das Abräumen der Gräber nach Bestattungen und Beisetzungen durch den Nutzungsberechtigten.

§ 20 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte muss im Rahmen der Vorschrift des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für die Bepflanzung als auch für den übrigen Grabschmuck.

(2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich, der damit auch einen Friedhofsgärtner beauftragen kann.

(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Zerbst/Anhalt.

(4) Erdbestattungsgräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Urnengräber müssen innerhalb von einem Monat nach der Beisetzung hergerichtet werden.

(5) Zur Bepflanzung der Grabstätte dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die nicht andere Gräber, öffentliche Anlagen oder Wege beeinträchtigen. Hecken dürfen nicht höher als 0,50 m und andere Gehölze nicht höher als 1,50 m sein. Bei Überschreiten der festgelegten Höhen gehen Hecken und Gehölze in das Verfügungsrecht der Stadt Zerbst/Anhalt über, die das Entfernen anordnen oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen kann.

(6) Grabeinfassungen aus Kunststoff sind nicht zugelassen.

(7) Das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet.

§ 21**Grabmalbestimmungen**

(1) Das Errichten von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an Grabstätten sowie deren Veränderung oder Entfernung bedarf der Genehmigung der Stadt Zerbst/Anhalt. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten vom Nutzungsberechtigten oder seinem Beauftragten entsprechend den Vorgaben des Formblattes (Anlage) zu beantragen.

(2) Die Hersteller für Grabmale müssen sich über bestehende Gestaltungsvorschriften informieren, ehe sie einen Antrag einreichen.

(3) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen sind berechtigt:

- Steinmetzbetriebe
- Steinbildhauer
- Holzbildhauer
- Kunstschmiede
- Bildende Künstler.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass diese überprüft werden können. Der genehmigte Aufstellungsantrag ist vorzulegen.

(6) Werden Grabmale oder bauliche Anlagen ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter Aufforderung durch die Stadt Zerbst/Anhalt zulasten des Nutzungsberechtigten entfernt.

(7) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen.

(8) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Prüfung auf Verkehrssicherheit erfolgt einmal jährlich durch die Stadt Zerbst/Anhalt. Das Prüfergebnis wird schriftlich festgehalten.

(9) Ist die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Es wird ein entsprechender Hinweis an der Grabstätte angebracht. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt, ist die Stadt Zerbst/Anhalt berechtigt, das Grabmal oder bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt Zerbst/Anhalt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von 12 Wochen aufgestellt wird.

(10) Bei Gefahr im Verzug ist die Stadt Zerbst/Anhalt verpflichtet auf Kosten des Nutzungsberechtigten erforderliche Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) zu treffen.

(11) Die Bestimmungen des § 20 treffen auch beim Verlegen eines Grabmales von einer Grabstätte zu einer anderen Grabstätte zu.

(12) Provisorische Grabmale (Namensschilder und einfache Holzkreuze) werden auf Antrag für einen Zeitraum von einem Jahr genehmigt.

§ 22**Vernachlässigte Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Zerbst/Anhalt die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von 12 Wochen aufgestellt wird.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Stadt Zerbst/Anhalt abgeräumt, eingeebnet und angesät werden.

(3) Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt Zerbst/Anhalt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt des Entzuges des Nutzungsrechtes.

§ 23**Einebnungen**

(1) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(2) Bei Wahlgrabstätten wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen. Wird innerhalb dieser Frist ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nicht beantragt, wird die Grabstätte eingeebnet.

(3) Grabmale und Grabzubehör sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu beräumen. Grabmale und Grabzubehör, für die in den in Absatz 1 und 2 genannten Fristen keine Ansprüche geltend gemacht werden, gehen in das Eigentum der Stadt Zerbst/Anhalt über.

VI. Kapelle/Aufbahrungsraum**§ 24****Benutzen des Aufbahrungsraumes**

(1) Der Aufbahrungsraum bzw. die Leichen- oder Feierhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung und darf nur mit Erlaubnis der Stadt Zerbst/Anhalt oder deren Beauftragte betreten werden.

(2) Wenn keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 25**Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können innerhalb der in § 7 Absatz 3 festgesetzten Bestattungszeiten in der Feierhalle oder am Grabe abgehalten werden. Trauerfeiern auf dem Friedhof oder in der Feierhalle sind vorher anzumelden.

(2) Die Trauerfeiern in der Feierhalle sollen jeweils nicht länger als 30 Min. dauern. Auf Antrag können längere Zeiten zugelassen werden.

(3) Die Aufbahrung in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlussvorschriften**§ 26****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworben sind, richten sich Nutzungs- bzw. Ruhezeit und Gestaltung nach den Vorschriften der bisher gültigen Satzung.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt wer gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die Friedhöfe entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen nicht befolgt,

3. entgegen § 5 Abs. 3
- die Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art befährt (außer Fahrräder und Fahrzeuge der Stadt Zerbst/Anhalt, Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung, Hinterbliebene mit Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle),
 - Waren aller Art verkauft sowie gewerbliche Dienste anbietet,
 - an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
 - Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und bewertet, außer zu privaten Zwecken,
 - Druckschriften verteilt,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigt betritt,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert, friedhofsfremden Abraum und Abfälle ablegt,
 - Hunde nicht an der Leine führt,
 - Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt, Blumen oder Zweige abschneidet oder abreißt,
 - Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
 - lärm, spielt sowie lagert,
4. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt Zerbst/Anhalt durchführt,
5. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 4 und 6 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert sowie gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen reinigt,
6. entgegen § 20 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet und in Stand hält,
7. entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung LSA mit einer Geldbuße bis 2500 EUR geahndet werden.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Zerbst/Anhalt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Gleichstellungsklausel

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof, in Kraft getreten am 13.12.2002, außer Kraft.

Anlage zur Friedhofssatzung

Gestaltungsrichtlinien für den Heidedorfriedhof der Stadt Zerbst/Anhalt

I. Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung

- Allgemeine Gestaltungsrichtlinien
Die Herrichtung und Gestaltung der Grabstätte unterliegt keinen besonderen Anforderungen. §§ 19 und 20 bleiben hiervon unberührt.
- Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien
 - Die Grabstätten müssen bepflanzt werden.
 - Nicht zugelassen sind Einfassungen aller Art und Abdeckungen mit Platten, Kiesen und Steinen. Kleine Trittplatten können zur leichteren Pflege der Grabstätte im untergeordneten Verhältnis verwendet werden.
 - Für Dauerbepflanzungen auf Urnenwahlgräbern dürfen nur Gehölze oder Stauden mit einer Wuchshöhe bis 30 cm verwendet werden.
 - Die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen und Baumgrabstätten ist im Satzungstext §§ 16 und 17 geregelt.

II. Gestaltungsrichtlinien für Grabmale und bauliche Anlagen

- Allgemeine Gestaltungsrichtlinien
Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen zusätzlichen Anforderungen. §§ 19 und 21 bleiben hiervon unberührt.
Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 - 0,70 m Höhe 12 cm, ab 0,70 - 1,00 m Höhe 14 cm, ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 16 cm und ab 1,50 m Höhe 18 cm.
- Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien
 - Es dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall, auch in Materialkombinationen, verwendet werden.
 - Die Breite der Grabmale kann bis 50 % der Breite der Grabstätte betragen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
 - Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als die Hälfte der Grabstelle durch Stein abgedeckt werden.
 - Auf Grabstätten an der Friedhofsmauer dürfen nur Wandplatten oder liegende Grabmale verwendet werden.
 - Auf Baumpartnergräbern dürfen nur Kissensteine bzw. Liegeplatten mit einer Kantenlänge von 40 - 70 cm und einer Höhe bis 50 cm verwendet werden.
Die Friedhofsverwaltung kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Richtlinien 2 a), b), c) und e) zulassen.

Belegungsplan für den Heidedorfriedhof

I. Friedhof 1 (alle Abteilungen)

- keine Neuvergabe von Grabstätten
- Verlängerung der Nutzungszeit nur jährlich möglich
- Sargbestattungen nur noch möglich auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten
- Urnenbeisetzungen auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten statt einer Sargbestattung möglich
- Urnenbeisetzungen auf belegten Erdgrabstätten möglich, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit nicht übersteigt
- Urnenbeisetzungen in teilbelegten Urnengrabstätten möglich
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung der Grabstätte
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

II. Friedhof 2

- Mauerstellen
 - Vergabe nur als mehrstellige Wahlgrabstätte an der Mauer Parkseite
 - Größe der Grabstätte ca. 4,00 x 5,00 m
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
- Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
 - Vergabe von Grabstätten in den Außenbereichen der Abteilungen 1 bis 4
 - Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
 - keine Neuvergabe von Grabstätten innerhalb der Abteilungen 1, 2 und 4 (Innenbereich), Sargbestattungen nur noch möglich auf unbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten
 - Urnenbeisetzungen auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten statt einer Sargbestattung möglich



Behrendt
Bürgermeister



- Urnenbeisetzungen auf belegten Grabstätten möglich, wenn die Ruhezeit der
 - Urne die Nutzungszeit nicht übersteigt
 - Verlängerung der Nutzungszeit nur jährlich möglich
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
3. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 3
 - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
 4. Reihengräber für Sargbestattungen
 - Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 1
 - Größe der Grabstätte ca. 1,50 x 2,50 m
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
 5. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
 - Vergabe von Grabstellen an der Friedhofsmauer
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
- ### III. Park
1. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
 - Vergabe von Grabstätten in allen Abteilungen
 - Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
 2. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - Vergabe von Grabstätten in allen Abteilungen
 - Größe der Grabstätte ca. 1,25 m x 1,75 m
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
 3. Kinderwahlgräber
 - Vergabe von Grabstätten für Verstorbene vor Vollendung des 10. Lebensjahres
 - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,50 m
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
- ### IV. Friedhof 3
1. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
 - Vergabe von Grabstätten in den Außenbereichen der Abteilungen 1 - 6, 11 und 12
 - Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
 - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
 - Vergabe von Grabstätten in den Abteilungen 7 und 8
 - Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
 - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
 - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
 2. Reihengräber für Sargbestattungen
 - Vergabe in den Abteilungen 9 und 10
 - Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 2,50 m
 - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
 - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
 4. Kinderreihengräber
 - Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 11
 - Größe der Grabstätte ca. 0,90 x 1,25 m
 - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
 - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
 5. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - Vergabe von Grabstätten im Urnenabteil
 - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
 - Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 8
 - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
 - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
 - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
 6. Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung
 - Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 2
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
 7. Baumreihengräber
 - Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 11
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
 - Größe des Namenschildes bis 6 x 9 cm, alle Materialien in dezenten Farben sind möglich
 8. Baumpartnergräber
 - Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 12
 - Grabstätte ca. 1,00 x 1,00 m
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
 9. Baumwahlgräber
 - Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 3
 - Größe der Grabstätte ca. 3,00 x 4,00 m
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
 - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
- ### Gestaltungsrichtlinien für den Ortsteilfriedhof Bonitz
1. **Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung**
Die Herrichtung der Grabstätte unterliegt keinen zusätzlichen Anforderungen.
 2. **Gestaltungsrichtlinien für Grabmale und bauliche Anlagen**
Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- ### Belegungsplan für den Ortsteilfriedhof Bonitz
- Vergabe von Wahlgrabstätten für Sargbestattungen in der Reihe
Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 m x 3,00 m
Vergabe von Urnenwahlgrabstätten in der Reihe
Größe der Grabstätte ca. 1,00 m x 1,25 m
Vergabe von Wahlgrabstätten für Sargbestattungen in besonderer Lage
Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 m x 3,00 m
Vergabe von Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage
Größe der Grabstätte ca. 1,00 m x 1,25 m
Vergabe von Kinderwahlgräbern für Verstorbene vor Vollendung des 10. Lebensjahres
Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,00 m x 1,50 m
- ## Satzung
- ### zur 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile
- Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt hat aufgrund der §§ 3, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) sowie dem § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 21. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

In § 1 wird nach Satz 1 hinzugefügt:

Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

Artikel 2

Anlage 1. Verzeichnis der Gebührensätze des Heidedorfriedhofes der Stadt Zerbst/Anhalt wird wie folgt geändert:

Gebührenart	Gebührenhöhe in EUR
1. Reihengrabstätte	
Überlassung der Grabstätte und Friedhofsunterhaltung	861,60
2. Kinderreihengrabstätte	
Überlassung der Grabstätte und Friedhofsunterhaltung	563,85
3. Urnengemeinschaftsanlage	
a) ohne Namensnennung	
Überlassung der Grabstelle, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	632,95
b) mit Namensnennung	
Überlassung der Grabstelle, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage zuzüglich Ab- und Anbau der Wandtafel einschließlich Schriftzeichen einmeißeln und tönen	694,70
	individuelle Berechnung zum Selbstkostenpreis einschl. Umsatzsteuer plus 5 % Verwaltungskostenpauschale
4. Wahlgrabstätten	
Kauf des Nutzungsrechts und Friedhofsunterhaltung, Einbetten der Grabstelle nach Ablauf des Nutzungsrechts. Bei Mehrfachgrabstellen vervielfältigen sich die Gebühren entsprechend der Grabstellenanzahl.	
a) Kinderwahlgrabstätte	618,00
für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	41,20
b) Wahlgrabstätte für Sargbestattungen	1.278,75
für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	51,15
c) mehrstellige Wahlgrabstätte Mauerstelle	3.865,50
für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	154,62
d) Urnenwahlgrabstätte mit Gestaltungsrichtlinie	611,25
für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	40,75
e) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsrichtlinie	653,00
für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	43,53
f) Urnenwahlgrabstätte im Park	747,00
für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	49,80
5. Baumgräber	
a) Baumreihengrab	
Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	668,00
b) Baumpartnergrab	
Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage für Verlängerung des Nutzungsrechts zur Beisetzung der 2. Urne je Jahr	768,00
51,20	
c) Baumwahlgrab	
Kauf des Nutzungsrechts, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	2.530,50
für die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	101,22
6. Aus- bzw. Ein- oder Umbetten von Urnen	
a) Umbettung einer Urne	140,00
b) Ein- oder Ausbettung einer Urne	70,00
Der Urnenversand wird gesondert berechnet.	
7. Benutzung des Aufbahrungsraumes	58,30
8. Benutzung der Kapelle/Feierhalle	133,55
9. Benutzung des Kapellenvorraumes	60,00
10. Grabmalaufstellungsgebühr (pauschal)	30,00
11. Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit je Grabstelle und Jahr (pauschal)	32,00

Artikel 3

Anlage 2, Verzeichnis der Gebührensätze der Ortsteilfriedhöfe der Stadt Zerbst/Anhalt wird wie folgt geändert:

- Satz 1 wird gestrichen

Verzeichnis der Gebührensätze des Ortsteilfriedhofes Bonitz:

Gebührenart	Gebührenhöhe in EUR
-------------	------------------------

1. Wahlgrabstätten

Kauf des Nutzungsrechts und Friedhofsunterhaltung

Bei Mehrfachgrabstellen vervielfältigen sich die Gebühren entsprechend der Grabstellenanzahl.

a) Wahlgrabstätte für Sargbestattung in der Reihe	213,00
für die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	8,52
b) Urnenwahlgrabstätte in der Reihe	65,25
für die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	2,61
c) Wahlgrabstätte für Sargbestattung in besonderer Lage	417,50
für die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	16,70
d) Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage	122,00
für die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	4,88
e) Kinderwahlgrab	76,50
für die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	3,06

2. Aus- bzw. Ein- oder Umbetten von Urnen

a) Umbettung einer Urne	140,00
b) Ein- oder Ausbettung einer Urne	70,00

Der Urnenversand wird gesondert berechnet.

3. Benutzung der Feierhalle

43,30

4. Grabmalaufstellungsgebühr (pauschal)

30,00

5. Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit

je Grabstelle und Jahr (pauschal) 32,00

6. Wassergeld je Grabstelle und Jahr

7,20

Verzeichnis der Gebührensätze der Ortsteilfriedhöfe Bias, Luso, Bone und Mühlisdorf

Die Gebührensätze für die Ortsteilfriedhöfe Bias, Luso, Bone und Mühlisdorf werden entsprechend dem bisher geltenden Ortsrecht festgesetzt.

Verzeichnis der Gebührensätze des Ortsteilfriedhofes Bias

Gebührenart	Gebührenhöhe in EUR
-------------	------------------------

1. Benutzung der Feierhalle	15,00
-----------------------------	-------

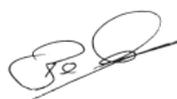
Verzeichnis der Gebührensätze der Ortsteilfriedhöfe Luso, Bone und Mühlisdorf

Gebührenart	Gebührenhöhe in EUR
-------------	------------------------

1. Benutzung der Feierhalle	15,00
-----------------------------	-------

Artikel 4

Die 2. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Behrendt
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Zerbst/Anhalt**

Beschluss über die Einstellung des Aufstellungsverfahrens zum B-Plan Nr. 8b „Weizenberge - 2. Abschnitt“ und über die Aufstellung einer Entwicklungssatzung

Der Stadtrat hat am 21. Oktober 2009 in öffentlicher Sitzung beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8b einzustellen und die Planung als Entwicklungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB weiterzuführen (Beschluss-Nr. 48/2009/III).

Der Geltungsbereich der Entwicklungssatzung Nr. 1 „Weizenberge - 2. Abschnitt“ an der Marcellstraße

- südlich der Marcellstraße
- östlich des Wohngebietes „Zum Wasserturm“ (B-Plan Nr. 8a)
- westlich des Grundstücks Marcellstraße 54
- nördlich der Grundstücke an der Straße Weizenberge, des Gartenvereins „Einigkeit e. V.“ sowie der nicht bebaubaren Grundstücke bzw. Teilgrundstücke an der Marcellstraße (siehe Lageplan)

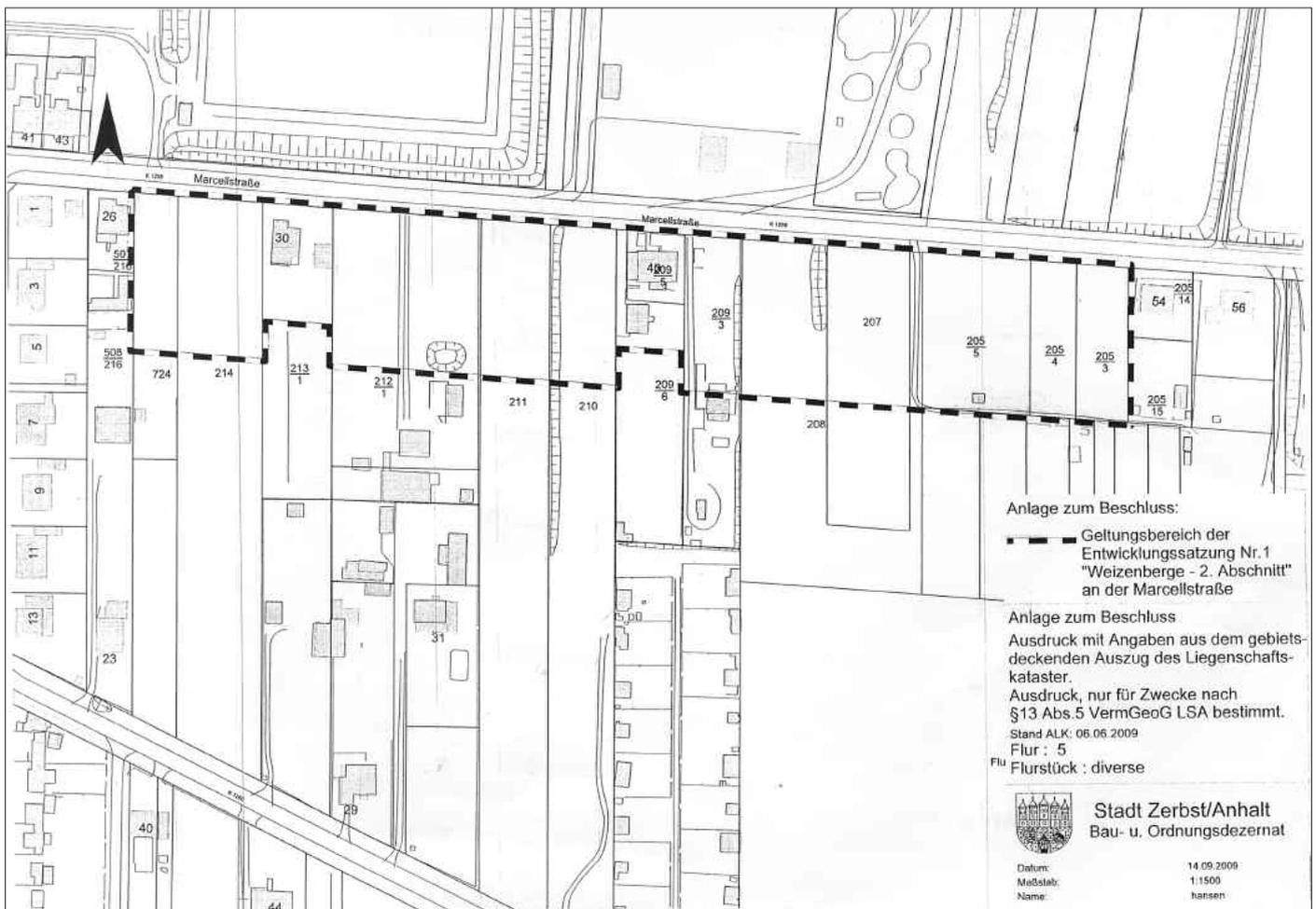
umfasst folgende Flurstücke bzw. Teilflächen der Flur 5 der Gemarkung Zerbst: 205/3, 205/4, 205/5, 207, 208, 209/3, 209/5, 209/6, 210, 211, 212/1, 213/1, 214, 724. Der Geltungsbereich der Entwicklungssatzung ist identisch mit dem des Vorentwurfes zum B-Plan Nr. 8b.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Behrendt

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet



Bekanntmachung der Stadt Zerbst/Anhalt

Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des Entwurfs zur Entwicklungssatzung Nr. 1 „Weizenberge - 2. Abschnitt“ an der Marcellstraße

Am 21. Oktober 2009 hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung die Entwurfsunterlagen zur Entwicklungssatzung Nr. 1 in der Fassung vom September 2009 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 49/2009/III). Der Entwurf zur Entwicklungssatzung entspricht inhaltlich dem Vorentwurf zum B-Plan Nr. 8b vom April 2009 unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses vom September 2009 zum B-Plan.

Der Geltungsbereich der Entwicklungssatzung befindet sich

- südlich der Marcellstraße
- östlich des Wohngebietes „Zum Wasserturm“ (B-Plan Nr. 8a)
- westlich des Grundstücks Marcellstraße 54
- nördlich der Grundstücke an der Straße Weizenberge, des Gartenvereins „Einigkeit e. V.“ sowie der nicht bebaubaren Grundstücke bzw. Teilgrundstücke an der Marcellstraße

und umfasst folgende Flurstücke bzw. Teilflächen der Flur 5 der Gemarkung Zerbst: 205/3, 205/4, 205/5, 207, 208, 209/3, 209/5, 209/6, 210, 211, 212/1, 213/1, 214, 724.

Der Entwurf zur Entwicklungssatzung Nr. 1 in der Fassung vom September 2009 liegt einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Entwurf zum Satzungstext

vom 13. November 2009 bis 14. Dezember 2009

im Planungsamt, Zimmer 33 des Bau- und Ordnungsdezernates der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12. während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Zeiten hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen im Planungsamt, Zimmer 33 (Tel. 0 39 23/75 42 15 oder 216) nach Terminvereinbarung einzusehen. Hinweis: Montags und mittwochs ist der Eingang am Wächtergang geschlossen. An diesen Tagen sind der Haupteingang an der Schloßfreiheit oder der Zugang über das Hofgelände zu nutzen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zu den Dienststunden bzw. vereinbarten Terminen zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Entwicklungssatzung Nr. 1 unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Behrendt

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses

sowie über die Verwendung des Ergebnisses der Stadtwerke Zerbst GmbH für das Haushaltsjahr 2008

Die Stadt Zerbst/Anhalt als alleiniger Gesellschafter der Stadtwerke Zerbst GmbH ist gemäß § 118 Absatz 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, folgende Veröffentlichung vorzunehmen:

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Zerbst GmbH

Die Gesellschafterversammlung hat am 07. Oktober 2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 fest.“

2. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 und des Lageberichtes

Für den Jahresabschluss 2008 der Stadtwerke Zerbst GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH mit Sitz Bremen, Chemnitz und Potsdam mit Datum vom 10. August 2009 folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Stadtwerke Zerbst GmbH, Zerbst**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen

Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. Verwendung des Ergebnisses

Die Gesellschafterversammlung hat am 07. Oktober 2009 den Beschluss gefasst, den Jahresüberschuss in Höhe von 61.265,74 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

4. Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadtwerke Zerbst GmbH für das Haushaltsjahr 2008 erfolgt in der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, Raum 53, in der Zeit

vom 10.11.2009 bis zum 24.11.2009

dienstags: von 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

donnerstags: von 9 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr

freitags: von 9 - 12 Uhr.

Zerbst, den 28. Oktober 2009

Johannes

Dezernentin Haupt-, Finanz- und Kulturverwaltung

Mitteilung über Vergabe

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2009 folgende Leistungen vergeben

- Vergabe der Bauleistungen für den Um- und Ausbau des Zwischengeschosses, Schloßfreiheit 12 zu 2 Büroräumen und einem Serverraum

Gewerk Mauer- und Putzarbeiten an die Firma Bartonitz & Weider GmbH aus Leitzkau

Gewerk Tischlerarbeiten an die Firma Tischlerei Adolph GmbH aus Zerbst/Anhalt

Gewerk Trockenbauarbeiten an die Firma Siegert Bau & Tischlerei aus Deetz

Gewerk Fliesenarbeiten an die Firma Fliesenprofi Zerbst GmbH aus Zerbst/Anhalt

Gewerk Bodenbelagsarbeiten an die Firma Malermeister Gordon Friedrich aus Zerbst/Anhalt

Gewerk Maler- und Tapezierarbeiten an die Firma Malerbetrieb Schneider aus Zerbst/Anhalt

Gewerk Heizungsinstallation an die Firma Hartmut Schmidt aus Straguth

Gewerk Starkstrom/Netzwerktechnik an die Firma Walter Hennig aus Zerbst/Anhalt

Gewerk Kälteanlage an die Firma Stulz GmbH Klimatechnik aus Leipzig

Gewerk Brandmeldeanlage an die Firma Siemens aus Leipzig

Arndt

Bau- und Ordnungsdezernent

Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Umweltbericht

des 2. Entwurfs des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt 2010 gemäß § 3b Landesplanungsgesetz

Der 2. Entwurf zum Landesentwicklungsplan 2010 einschließlich Umweltbericht liegt ab sofort bis zum 30. Dezember 2009 zur Einsichtnahme für die Bürger im Zimmer 31 des Bau- und Ordnungsdezernates der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12 während der

Dienstzeiten

Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Außerhalb der Dienstzeiten besteht zusätzlich die Möglichkeit der Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 75 42 16/215).

Die Bürger haben Gelegenheit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 eine Stellungnahme zum Umweltbericht an das

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt

Referat 22

Turmschanzenstraße 30

39114 Magdeburg

zu richten.

Behrendt

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet

Lokale Informationen der Stadt Zerbst/Anhalt

Mitteilungen aus dem Rathaus

Gedenken an die Reichspogromnacht und Volkstrauertag

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, den Monat November prägen 2 Gedenktage, die die Erinnerung an Verbrechen gegen die Menschheit wach halten - Reichspogromnacht und Volkstrauertag.

In den Novembertagen des Jahres 1938 nahm die Auslöschung der Zerbster Jüdischen Gemeinde ihren folgenschweren Anfang. Zerbst gehörte als eine von vielen Städten zu den Schauplätzen antijüdischer Ausschreitungen und Pogrome. Diese Gewaltexzesse waren nur ein Vorspiel für viel größere, bis heute unfassbare Verbrechen.

Der Volkstrauertag geht auf eine Anregung des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge zurück. Dessen Ziel war es, Versöhnung über Gräbern zu erreichen. Der Volksbund plädierte kurz nach Ende des Ersten Weltkrieges dafür, der Gefallenen der Völkerschlachten an einem besonderen Tag zu gedenken. Seit der Wiedervereinigung wird der Volkstrauertag in ganz Deutschland begangen.

Zu beiden Gedenktagen finden in diesem Jahr wieder Gedenkveranstaltungen statt:

- Gedenken an die Pogromnacht am Dienstag, 10. November 2009, 15:00 Uhr am ehemaligen Standort der Synagoge Brüderstraße/Wolfsbrücke
- Die Kranzniederlegung anlässlich des Volkstrauertages am Sonntag, 15. November 2009; 10:00 Uhr auf dem Heidedorfriedhof

Ich darf Sie, verehrte Zerbster Bürgerinnen und Bürger einladen, sich dem Gedenken anzuschließen.

Helmut Behrendt

Bürgermeister

Tag der offenen Tür auf dem Heidedorfriedhof Zerbst/Anhalt

Am 14. November 2009 findet auf dem Heidedorfriedhof ein „Tag der offenen Tür“ statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr im Büro der Friedhofsverwaltung in der Kapelle über das neue und alte Grabartenangebot oder ganz allgemein über den Friedhof informieren. Die Mitarbeiterinnen der Verwaltung beantworten gern alle Ihre Fragen und hoffen, dass viele Bürgerinnen und Bürger diese Informationsveranstaltung nutzen.

Kultur - Schule - Freizeit

- Stadt Zerbst/Anhalt -

Veranstaltungskalender bis 19. November 2009

07.11.09

10:00 Uhr Sportturnier des Tanzclub Zerbst e. V.
Stadthalle Zerbst/Anhalt

20:00 Uhr Die Party-Nacht - Tanz mit „3 vom Team 5“
und der „Juke Box Heroes“
Karten: Quelle-Shop
Stadthalle Zerbst/Anhalt

09.11.09

17:30 Uhr Buchlesung: Autor Kurt Müller
„Der Reiseantrag“ Alltagsgeschichten aus der DDR
Stadtbibliothek, Dessauer Str. 23a

10.11.09

15:00 Uhr Gedenkveranstaltung zur Reichspogromnacht
Ecke Wolfsbrücke/Brüderstr. Zerbst/Anh.

11.11.09

17:00 Uhr Martinsumzug der Kindertagesstätte Heide
Haselopstr. - Weinberg - Lüttge-Brüder-Str. -
Wolfsbrücke - Brüderstr. - Salzstr. - Heide
Ab Kita Heide

12.11.09

15:30 Uhr Potsdamer Figurentheater „Oh, wie schön ist
Panama“
Fasch-Saal der Stadthalle

13.11.09*

19:00 Uhr Lesung mit Dr. Olaf Thomsen: „Manier und Malheur -
Benimmbücher im Wandel der Jahrhunderte“
Stadtbibliothek, Dessauer Str. 23a

13.11.09*

19:30 Uhr Abschlusskonzert zum Jubiläumsjahr
„Katharina II.“ mit dem Donkosaken-Balalaika-
Ensemble
Fasch-Saal der Stadthalle

14.11.09

11:11 Uhr Schlüsselübergabe an den Carnevalsverein „Rot
Weiß“ Zerbst
Schloßfreiheit 12

14.11.09

19:30 Uhr Premiere der 32. Session des CCZ „Rot Weiß“
Frisenhalle, Heidedorplatz 13

***Kartenservice: Touristinformation Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, Tel.: 0 39 23/23 51**

Änderungen vorbehalten!

“Oh, wie schön ist Panama“

am 12. November 2009, 15:30 Uhr in der Stadthalle
Zerbst/Anhalt

Nach dem Kinderbuchklassiker von Janosch, präsentiert vom Potsdamer Figurentheater.

Tigerente, Tiger und Bär machen sich auf den Weg in ihr Traumland, nach Panama. Panama riecht von oben bis unten nach Bananen. In Panama ist alles größer und schöner als zuhause. Eine abenteuerliche Reise beginnt ...!

Ein Puppenspiel mit Tischfiguren in offener Spielweise. Spieldauer beträgt ca. 45 Minuten.



Neues und Interessantes aus der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt

Anschrift: Dessauer Str. 23a,
39261 Zerbst/Anhalt

Leiterin: Frau Benecke

Tel.: (0 39 23) 24 53

Fax: (0 39 23) 77 85 18

E-Mail: stabizerbs@t-online.de

www: www.briseinfo.de

Öffnungszeiten

Montag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Dienstag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag: 13.00 bis 17.00 Uhr



Weier, Christian:

Abenteuer Medizinstudium:

Der MEDI-LEARN Studienführer/Christian Weier; Jens Plasger;
Jan-Peter Wulf. -

Marburg: MEDI-LEARN Verl., 2008. - 326 S.

ISBN 978-3-938802-57-1

Studienführer Medizin

Schätzing, Frank:

Limit -

Köln: Kiepenheuer & Witsch, 2009. -1320 S.

ISBN 978-3-462-03704-3

IK: Utopie; Spannung

Das Jahr 2025: Bahnbrechende Technologien haben die Raumfahrt revolutioniert. In einem atemlosen Wettlauf fördern Amerikaner und Chinesen auf dem Mond Helium-3, ein Element, das sämtliche Energieprobleme auf der Welt zu lösen verspricht. Gleichzeitig sucht ein Detektiv in Shanghai nach einer untergetauchten Dissidentin, die im Besitz streng gehüteter Geheimnisse ist. Die Spur führt rund um den Erdball und zum Mond ...

Henneberg, Marion:

Die Tochter des Münzmeisters: Historischer Roman. -

Berlin: Ullstein, 2009. - 527 S.

ISBN 978-3-548-26960-3

IK: Historisches

Goslar im 11. Jh.: Die junge und schöne Henrika lebt mit ihrem Vater, dem Münzmeister, ein ruhiges Leben. Bis sie eines Tages vom tragischen Schicksal ihrer Mutter und von der Intrige gegen ihren Großvater, einst Vogt der Kaiserpfalz, erfährt. Henrika ist entschlossen, sich den Männern entgegenzustellen, die ihre Familie ins Unglück gestürzt haben.

Gablé, Rebecca:

Hiobs Brüder: Historischer Roman. -

Bergisch Gladbach: Ehrenwirth, 2009. - 907 S.

ISBN 978-3-431-03791-3

IK: Historisches; England

Losian weiß nicht, wer er ist. Mit anderen Jungen und Männern lebt er eingesperrt in einer verfallenen Inselfestung. Die abenteuerliche Flucht auf das Festland ist der Beginn einer Suche - und Losian muss fürchten, dass er den Krieg verschuldet hat, unter dem ganz England leidet...

Müller, Herta:

Atemschaudel. - 6. Aufl. -

München: Carl Hanser verl., 2009. - 299 S.

ISBN 978-3-446-23391-1

IK: Nachkriegszeit; Überlebenskampf

In Siebenbürgen wird ein junger Mann im Januar 1945 in ein russisches Arbeitslager abtransportiert. Fünf Jahre liegen vor ihm, von denen er noch nichts weiß. Die Autorin erhielt für dieses Buch den Literatur-Nobelpreis 2009.

Nicholls, David:

Zwei an einem Tag. Aus d. Engl. v. Simone Jakob.

- 6. Aufl. - Zürich: Kein & Aber, 2009. - 541 S.

ISBN 978-3-0369-5542-1

IK: Liebe

Emma und Dexter, zwei eigentlich füreinander bestimmte Menschen, begegnen sich mit 20 zum ersten Mal, schon am nächsten Tag trennen sich ihre Wege. Während den 20 Jahren nimmt der Autor jeweils den 15. Juli ins Visier, und voller Spannung und Hoffnung verfolgen wir, wie sich die beiden nie vergessen können.

Brown, Dan:

Das verlorene Symbol: Thriller. -

Bergisch Gladbach: Gustav Lübbe, 2009. - 765 S.

ISBN 978-3-7857-2388-3

IK: Spannung; Thriller

Robert Langdon wird gebeten, einen Vortrag im Kapitol zu halten. Statt zur Symbolik in der Architektur Washingtons zu sprechen, erwartet ihn eine mit einer rätselhaften Tätowierung abgetrennte Hand und ein perfider Killer ...

Bundesweite Aktionswoche „Deutschland liest - Treffpunkt Bibliothek“

6. - 13. November 2009 auch in Zerbst

Die Zerbster Stadtbibliothek beteiligt sich in diesem Jahr mit zahlreichen Veranstaltungen an der bundesweiten Aktionswoche, um den Focus der Öffentlichkeit einerseits auf die unverzichtbare Arbeit der Bibliotheken zu richten und andererseits ihre wichtigste Aufgabe, die Leseförderung mit dem „Deutschen Vorlesestag“ am 13.11.09 zu unterstützen.

So besuchen am Montag, dem 09.11.09, Schüler der Astrid-Lindgren-Grundschule die Stadtbibliothek und um 10.00 Uhr treffen sich die Postsenioren im Postamt zu einem Vorlesetermin.

Um 17.30 Uhr liest der Autor Kurt Müller in der Stadtbibliothek für alle Interessierten anlässlich des 20. Jahrestages der Öffnung der Mauer aus seinem Buch „Der Reiseantrag“ Alltagsgeschichten aus der ehemaligen DDR.

Neben der wöchentlichen Vorlesestunde für die Kleinen am Dienstag, dem 10.11.09 um 15.30 Uhr, wird am Mittwoch, dem 11.11.09 um 10.00 Uhr der Vorentscheid der Astrid-Lindgren-Grundschule für den Vorlesewettbewerb der 3. Klassen zur Ermittlung des Lesekönigs der Stadt Zerbst/Anhalt stattfinden.

Den Höhepunkt der Woche bildet am Freitag, dem 13.11.09 in Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld, Standort Zerbst, die 1. Zerbster Lesemeile“, die von 8.00 bis 21.00 Uhr viele

interessante Vorleseminuten an den verschiedensten Orten der Stadt verspricht. Zahlreiche ehrenamtliche Vorleser und Vorleserinnen haben ihre Mitarbeit zugesagt. Die verschiedenen Stationen werden rechtzeitig in der Presse bekannt gemacht. Um 15.00 Uhr lesen Frau Tjepelmann und Herr Eger in der Stadtbibliothek aus heiterer Lektüre.

Zum Abschluss des Tages hält Herr Dr. Olaf Thomsen zahlreiche Benimm-Bücher aus verschiedenen Jahrhunderten bereit, um ab 19.00 Uhr in der Stadtbibliothek Zerbst zum Thema „Manier und Malheur“ zu lesen und zu sprechen.

Sollten Sie an einer oder mehreren Veranstaltungen in dieser Woche interessiert sein, wenden Sie sich bitte an die Stadtbibliothek (Tel. 0 39 23/24 53), die Kreisvolkshochschule (Tel. 0 39 23/6 11 15 00) oder für den Kartenvorverkauf für die Lesung mit Dr. Thomsen an die Stadtinformation (Tel. 0 39 23/23 51).

Margitta Benecke

Leiterin der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt

Vereine und Verbände

Der Carnevalclub Rot-Weiß Zerbst geht in die 32. Session unter dem Motto

„Zerbst geht langsam flöten - alles kommt nach Köthen!“

Mit Riesenschritten gehen wir der 5. Jahreszeit, dem närrischen Treiben, entgegen. In allen Genres des Karnevals, Tanz, Gesang und Büttenreden, wird auf Hochtouren geprobt. Die Zeit zwischen Rosenmontag und dem 11.11. wird intensiv genutzt, um unserem treuen Publikum wieder ein ansprechendes karnevalistisches Programm zu bieten.

Das Prinzenpaar der 32. Session, ihre Lieblichkeit Prinzessin Sandra die I. und seine Tollität Prinz Marcus der I., werden in dieser Session das närrische Zepter in die Hand nehmen.

Am 14.11.2009 erfolgt der Startschuss zur 32. Session mit dem traditionellen Umzug zum Rathaus auf der Schloßfreiheit. Hier fordern wir pünktlich um 11.11 Uhr den Ratschlüssel vom Bürgermeister, um die Ratstätigkeit wieder in vernünftige Bahnen zu lenken. Der Umzug beginnt auf dem Marktplatz ab 10.15 Uhr. Zwischenstopp wie immer bei unserem Senator „Ljacko“ am Gildehaus. Am Abend erfolgt dann um 19.30 Uhr die Premiere zur 32. Session in der Friesenhalle.

Wir freuen uns schon gemeinsam mit unserem Publikum auf die 32. Session. Liebe Zerbster und alle CCZ-Fans, schaut euch unser Programm an, erlebt ein Stück urtypische Zerbster Kultur.

Dietmar Mücke

Präsident

Termine der 32. Session des CCZ

14.11.2009 - 11.11 Uhr	Schlüsselübergabe beim Bürgermeister (Schloßfreiheit)
14.11.2009 - 19.30 Uhr	Premiere
30.01.2010 - 19.30 Uhr	Prunksitzung
31.01.2010 - 14.30 Uhr	18. Kinderkarneval
06.02.2010 - 19.30 Uhr	Prunksitzung
07.02.2010 - 14.30 Uhr	Seniorenkarneval
13.02.2010 - 19.30 Uhr	Prunksitzung
15.02.2010 - 11.11 Uhr	Teilnahme am Rosenmontagsumzug in Köthen

Karten sind wie immer erhältlich bei Thomas Thiele unter Tel. 0 39 23/78 35 15, in der Quickbox (Ziegelstraße) sowie in der Stadtinformation auf der Schloßfreiheit.

Weitere Informationen unter www.ccz.tv-gutheil-zerbst.de

Spendenscheck übergeben



Über eine Spende von 1.100 Euro konnte sich der kürzlich gegründete „Förderverein Wasserturm Zerbst e. V.“ freuen. Das Geld wurde im Rahmen einer Münzprägeaktion der Gewerbefachausstellung 2009 unter Federführung der ASKOM Werbeagentur und der Unterstützung weiterer Firmen und Einrichtungen gesammelt. Stellvertretend für den Förderverein bedankte sich die Vorsitzende Sigrun Knäbel für dieses willkommene Startkapital. Ziel des Vereines ist es, den unter Denkmalschutz stehenden Wasserturm als eines der Wahrzeichen der Stadt Zerbst/Anhalt herzurichten und für die Bevölkerung erlebbar zu machen. Interessierte Bürger, die sich für den Erhalt des Denkmals einsetzen und Mitglied des Fördervereines werden möchten, sind herzlich willkommen.

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

Dessauer Str. 10a in Zerbst
Internet: www.efg-zerbst.de

Gottesdienste

Sonntag, 08. November

16.30 Uhr Gottesdienst (parallel: Kindergottesdienst)

Sonntag, 15. November

10.00 Uhr Gottesdienst (parallel: Kindergottesdienst)

Kinder-, Jugend- und Familienbegegnungsstätte

Mittwoch, 11. November

09.30 Uhr Miniclub „Spatzennest“ (0 - 3 Jahre)

Donnerstag, 12. November

15.00 Uhr Seniorenkreis

Mittwoch, 18. November

09.30 Uhr Miniclub „Spatzennest“ (0 - 3 Jahre)

Öffnungszeiten des Winterspielplatzes

Freitag: 15.30 - 17.30 Uhr

Kindergruppen und -geburtstage im Innenspielplatz auf Anfrage:

Tel. 78 26 61

Neuapostolische Kirche (NAK)

Gemeinde Zerbst - Mühlenbrücke 62a

Gottesdienste

Sonntag 08.11.2009 09.30 Uhr

Mittwoch 11.11.2009 19.30 Uhr

Sonntag 15.11.2009 09.30 Uhr

Mittwoch 18.11.2009 19.30 Uhr

Kirchliche Nachrichten für Zerbst und Umgebung

Gottesdienste

08.11.2009

St. Bartholomäi

10:00 Uhr Gottesdienste mit Kindergottesdienst

St. Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Kollekte: Kanzler von Pfau'sche Stiftung Bernburg

15.11.2009

St. Bartholomäi

18:00 Uhr „Oase“ - der andere Gottesdienst

St. Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Kollekte: Union Evangelischer Kirchen in Deutschland

18.11.2009

St. Bartholomäi

18:00 Uhr Zentraler Gottesdienst zum Buß- und Bettag

Kollekte: Eigene Gemeinde

Geburtstage und Jubiläen

Geburtstagsgratulationen des Bürgermeisters der Stadt Zerbst/Anhalt mit den Ortsteilen Bias, Bone, Luso, Mühlsdorf Pulspforde und Bonitz

Besonders herzliche Glückwünsche übermittelt der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt allen Jubilaren, die in der Zeit vom 23. Oktober 2009 bis 5. November 2009 ihren Geburtstag gefeiert haben. Alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und Freude!



Redaktionsschluss am 27. Oktober 2009

am 23.10.	Herrn Fritz Krause	zum 90. Geburtstag
am 23.10.	Herrn Klaus Lindauer	zum 74. Geburtstag
am 23.10.	Frau Annemarie Lüdicke	zum 71. Geburtstag
am 23.10.	Herrn Erwin Wecke	zum 78. Geburtstag
am 23.10.	Herrn Horst Woche	zum 71. Geburtstag
am 23.10.	Herrn Heinz Zänker	zum 96. Geburtstag
am 24.10.	Herrn Manfred Bock	zum 72. Geburtstag
am 24.10.	Frau Luzia Brandt	zum 76. Geburtstag
am 24.10.	Herrn Klaus Grahmann	zum 73. Geburtstag
am 24.10.	Frau Annelies Kalina	zum 70. Geburtstag
am 24.10.	Herrn Günter Kammann	zum 72. Geburtstag
am 24.10.	Frau Ingeborg Koslowski	zum 79. Geburtstag
am 24.10.	Herrn Horst Nikoleit	zum 74. Geburtstag
am 25.10.	Frau Marga Dolch	zum 76. Geburtstag
am 25.10.	Frau Margarete Hübner	zum 78. Geburtstag
am 25.10.	Herrn Günter Kinnemann	zum 75. Geburtstag
am 25.10.	Frau Ruth Salomon	zum 80. Geburtstag
am 25.10.	Frau Renate Schimpf	zum 72. Geburtstag
am 25.10.	Frau Reina Schönfeld	zum 73. Geburtstag
am 26.10.	Frau Mariechen Demmel	zum 87. Geburtstag
am 26.10.	Frau Ruth Elz	zum 78. Geburtstag
am 26.10.	Herrn Klaus Friedrich	zum 71. Geburtstag
am 26.10.	Frau Helga Schüttauf	zum 71. Geburtstag
am 26.10.	Frau Lieselotte Werner	zum 76. Geburtstag
am 26.10.	Herrn Horst Witte	zum 73. Geburtstag
am 27.10.	Frau Herta Bandau	zum 84. Geburtstag
am 27.10.	Herrn Helmut Beckmann	zum 71. Geburtstag
am 27.10.	Frau Liesa Buhe	zum 83. Geburtstag
am 27.10.	Herrn Fritz Lorenz	zum 78. Geburtstag
am 27.10.	Frau Elfriede Mahlow	zum 83. Geburtstag

am 27.10.	Frau Erika Raue	zum 75. Geburtstag
am 27.10.	Herrn Heinz Scheuer	zum 82. Geburtstag
am 27.10.	Frau Irmgard Schulze	zum 73. Geburtstag
am 27.10.	Frau Sigrid Trippo	zum 71. Geburtstag
am 28.10.	Frau Margarete Belger	zum 86. Geburtstag
am 28.10.	Frau Charlotte Erdmann	zum 73. Geburtstag
am 28.10.	Frau Edith Finger	zum 91. Geburtstag
am 28.10.	Frau Hildegard Halbig	zum 97. Geburtstag
am 28.10.	Herrn Harry Jakob	zum 80. Geburtstag
am 28.10.	Frau Erna Mücke	zum 71. Geburtstag
am 28.10.	Frau Asta Pilatzek	zum 71. Geburtstag
am 28.10.	Frau Leonda Schröter	zum 74. Geburtstag
am 28.10.	Herrn Werner Tiepelmann	zum 78. Geburtstag
am 29.10.	Frau Renate Baumgarten	zum 84. Geburtstag
am 29.10.	Frau Helene Engerer	zum 89. Geburtstag
am 29.10.	Frau Anneliese Erbe	zum 79. Geburtstag
am 29.10.	Frau Lotti Krietsch	zum 93. Geburtstag
am 29.10.	Frau Bärbel Schneider	zum 70. Geburtstag
am 29.10.	Frau Roswitha Strahler	zum 71. Geburtstag
am 29.10.	Frau Marlies Tietz	zum 71. Geburtstag
am 29.10.	Frau Hildegard Wecke	zum 79. Geburtstag
am 30.10.	Herrn Hans-Ulrich Dossow	zum 73. Geburtstag
am 30.10.	Herrn Kurt Elz	zum 72. Geburtstag
am 30.10.	Frau Brigitte Fritze	zum 81. Geburtstag
am 30.10.	Frau Gertrud Klassen	zum 88. Geburtstag
am 30.10.	Frau Gerda Moritz	zum 81. Geburtstag
am 30.10.	Frau Elfriede Schulze	zum 78. Geburtstag
am 30.10.	Frau Helga Widrinka	zum 76. Geburtstag
am 30.10.	Frau Elfriede Zischner	zum 71. Geburtstag
am 31.10.	Frau Martha Ahting	zum 88. Geburtstag
am 31.10.	Frau Christel Berndt	zum 70. Geburtstag
am 31.10.	Frau Monika Gensch	zum 70. Geburtstag
am 31.10.	Herrn Martin Hentschel	zum 74. Geburtstag
am 31.10.	Herrn Günter Kuske	zum 70. Geburtstag
am 31.10.	Frau Lieselotte Mücke	zum 83. Geburtstag
am 31.10.	Herrn Wolfgang Schmiedel	zum 80. Geburtstag
am 31.10.	Herrn Karl-Heinz Schumann	zum 85. Geburtstag
am 31.10.	Frau Erika Söhns	zum 70. Geburtstag
am 31.10.	Frau Erika Zacharias	zum 70. Geburtstag
am 01.11.	Frau Elli Degethoff	zum 89. Geburtstag
am 01.11.	Frau Elvira Heinemann	zum 72. Geburtstag
am 01.11.	Herrn Siegfried Kalek	zum 72. Geburtstag
am 01.11.	Frau Ursel Lehmann	zum 72. Geburtstag
am 01.11.	Frau Ruth Schade	zum 79. Geburtstag
am 02.11.	Frau Elisabeth Bohn	zum 70. Geburtstag
am 02.11.	Frau Erika Fügemann	zum 83. Geburtstag
am 02.11.	Herrn Manfred Handrich	zum 70. Geburtstag
am 02.11.	Frau Helga Hartmann	zum 72. Geburtstag
am 02.11.	Frau Anneliese Oelker	zum 79. Geburtstag
am 02.11.	Frau Charlotte Richter	zum 86. Geburtstag
am 02.11.	Herrn Siegfried Sens	zum 74. Geburtstag
am 03.11.	Frau Hannchen Randau	zum 71. Geburtstag
am 03.11.	Frau Anneliese Ulrich	zum 79. Geburtstag
am 04.11.	Herrn Horst Blaschick	zum 75. Geburtstag
am 04.11.	Frau Betti Groth	zum 70. Geburtstag
am 04.11.	Frau Irmgard Heinrich	zum 84. Geburtstag
am 04.11.	Herrn Erwin Knoll	zum 72. Geburtstag
am 04.11.	Frau Waltraud Krug	zum 74. Geburtstag
am 04.11.	Frau Johanna Lorenz	zum 81. Geburtstag
am 04.11.	Herrn Siegfried Scheffler	zum 82. Geburtstag
am 04.11.	Frau Gertrud Schroeter	zum 89. Geburtstag
am 05.11.	Frau Irene Böhm	zum 85. Geburtstag
am 05.11.	Frau Ilse Franke	zum 70. Geburtstag
am 05.11.	Herrn Rudolf Fräßdorf	zum 70. Geburtstag
am 05.11.	Frau Ingrid Freudenreich	zum 74. Geburtstag
am 05.11.	Frau Brigitte Gensch	zum 72. Geburtstag
am 05.11.	Herrn Günter Heinrich	zum 71. Geburtstag
am 05.11.	Herrn Helmut Rosenbaum	zum 77. Geburtstag
am 05.11.	Herrn Heinz Schickedanz	zum 77. Geburtstag
am 05.11.	Frau Gisela Tennert	zum 70. Geburtstag
am 05.11.	Herrn Gerhard Weidner	zum 74. Geburtstag

